

**Vertrag**  
**über Freundschaft und Zusammenarbeit**  
**zwischen der Deutschen Demokratischen Republik**  
**und der Mongolischen Volksrepublik**

Die Deutsche Demokratische Republik  
 und  
 die Mongolische Volksrepublik  
 haben

feststellend, daß die Beziehungen der brüderlichen Freundschaft, der allseitigen Zusammenarbeit und der kameradschaftlichen gegenseitigen Hilfe zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Mongolischen Volksrepublik auf der Grundlage des Marxismus-Leninismus und des sozialistischen Internationalismus fruchtbare Ergebnisse zum Wohle der Völker beider Staaten und der gesamten sozialistischen Staatengemeinschaft zeitigt haben;

ihrem aufrichtigen Streben Ausdruck verleihend, diese Beziehungen zum Nutzen beider Staaten und Völker umfassend weiterzuentwickeln und damit den gesetzmäßigen Prozeß der wachsenden Gemeinsamkeiten in Politik, Wirtschaft und im sozialen Leben, der weiteren Annäherung der sozialistischen Länder und Nationen zielstrebig zu fördern;

in der Auffassung, daß die enge ökonomische Zusammenarbeit zwischen beiden Staaten voll und ganz den Zielen und Aufgaben der weiteren Entwicklung und Vervollkommnung der sozialistischen ökonomischen Integration entspricht;

geleitet vom entschiedenen Bemühen, zur Stärkung der Geschlossenheit aller Länder der sozialistischen Gemeinschaft beizutragen, die auf der Gemeinsamkeit der Gesellschaftsordnung und der Endziele beruht;

bekräftigend, daß die Festigung, der Ausbau und der Schutz der sozialistischen Errungenschaften, die durch aufopferungsvolle Arbeit jedes Volkes erreicht wurden, internationalistische Pflicht beider Seiten ist;

geleitet von dem Streben, gemäß den Grundsätzen und Zielen der sozialistischen Außenpolitik die günstigsten internationalen Bedingungen für die Errichtung des Sozialismus und Kommunismus zu gewährleisten;

in der festen Entschlossenheit, die weitere Festigung des Friedens und der Sicherheit in Europa, in Asien und in der ganzen Welt zu fördern und zur Entwicklung und Erweiterung der Beziehungen zwischen Staaten mit unterschiedlicher Gesellschaftsordnung auf der Grundlage der Prinzipien der friedlichen Koexistenz entsprechend den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen beizutragen;

der weiteren Entwicklung und Vervollkommnung der vertragsrechtlichen Grundlage ihrer gegenseitigen Beziehungen große Bedeutung beimessend und unter Berücksichtigung der Veränderungen in der internationalen Lage

beschlossen,

diesen Vertrag abzuschließen, und zu diesem Zweck folgendes vereinbart:

#### Artikel 1

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden, geleitet von den Prinzipien des sozialistischen Internationalismus, auch

künftig die enge unverbrüchliche Freundschaft zwischen den Völkern der Deutschen Demokratischen Republik und der Mongolischen Volksrepublik festigen sowie die Beziehungen der alle Gebiete des gesellschaftlichen Lebens umfassenden Zusammenarbeit und der kameradschaftlichen gegenseitigen Hilfe auf der Grundlage der Achtung der staatlichen Souveränität und der Unabhängigkeit, der völligen Gleichberechtigung und der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten allseitig vertiefen und entwickeln.

#### Artikel 2

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden in Übereinstimmung mit den Grundsätzen und Zielen der sozialistischen ökonomischen Integration und zur ständig besseren Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse ihrer Völker die gegenseitig vorteilhafte bi- und multilaterale wirtschaftliche und wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit, einschließlich der Zusammenarbeit im Rahmen des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe, festigen und erweitern. Die Seiten werden durch ihre Mitarbeit bei der Verwirklichung des Komplexprogramms der sozialistischen ökonomischen Integration und durch die Verwirklichung des Prinzips der kameradschaftlichen gegenseitigen Hilfe allseitig zur schrittweisen Annäherung und Angleichung des Niveaus der ökonomischen Entwicklung der Mitgliedsländer des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe beitragen. Beide Seiten werden die langfristige Koordinierung und Abstimmung ihrer Volkswirtschaftspläne fortführen.

#### Artikel 3

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden auch fernerhin die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Kultur und Wissenschaft, des Bildungswesens, des Gesundheitswesens, der Literatur, der Kunst, der Presse, des Rundfunks, des Fernsehens, des Films, des Tourismus sowie der Körperkultur und des Sports erweitern.

#### Artikel 4

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden die weitere Entwicklung der Zusammenarbeit und der Beziehungen zwischen staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen sowie die Herstellung und Vertiefung von Kontakten zwischen den Werktätigen beider Länder als wichtiges Mittel zur Annäherung der Völker der Deutschen Demokratischen Republik und der Mongolischen Volksrepublik und zum gegenseitigen Kennenlernen ihres Lebens und ihrer Erfahrungen beim Aufbau der sozialistischen Gesellschaft in beiden Ländern in breitem Maße fördern.

#### Artikel 5

Die Hohen Vertragschließenden Seiten werden auch fernerhin alle Maßnahmen zur weiteren Stärkung der Einheit und Geschlossenheit der sozialistischen Staatengemeinschaft als Hauptstütze aller revolutionären und fortschrittlichen Kräfte ergreifen.